

Satzung

Der Freiwilligen Feuerwehr Ernsgaden e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Ernsgaden e.V.. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 20506 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ernsgaden.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Ernsgaden, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein :
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. Fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder sind passive Mitglieder, die den Verein durch finanzielle Beiträge (mindestens Mitgliedsbeitrag) oder besondere Dienstleistungen unterstützen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstände können Personen ernannt werden, die sich im Verein oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Wahlrecht und Stimmrecht besteht erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vereinsausschuss zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

- (1)** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (2)** Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3)** Vereinsintern wird bestimmt,
1. das der stellvertretende Vorsitzende nur bei der Verhinderung des 1. Vorsitzenden handelt.
 2. das für Rechtsgeschäfte über 300.- Euro die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist.

§9

Vereinsausschuss

- (1)** Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem stellvertretenden Schriftführer,
 5. dem Kassenwart,
 6. dem stellvertretenden Kassenwart,
 7. zwei Beisitzer,
 8. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 7 gewählt wird,
 9. dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 7 gewählt wird.
- (2)** Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Vereinsausschuss- und Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (3)** Der Vorstand § 8 und der Vereinsausschuss § 9 Satz 1, Nr. 1 bis 7 sind nach gültiger Geschäfts- und Wahlordnung zu wählen. Der Vereinsausschuss und der Vorstand bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4)** Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vereinsausschuss- und Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsausschuss oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vereinsausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10

Zuständigkeit des Vereinsausschuss

- (1)** Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.

§11

Sitzung des Vereinsausschusses

- (1)** Für die Sitzung des Vereinsausschusses sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (2)** Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (3)** Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vereinsausschusssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12

Kassenführung

- (1)** Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Insbesondere die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2)** Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3)** Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre im gleichen Turnus der Neuwahlen des Vereinsausschusses gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§13

Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vereinsausschusses
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer.
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vereinsausschusses.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vereinsausschuss schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang an den Anschlagtafeln, am Feuerwehrgerätehaus und am Gemeindehaus Ernsgaden einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vereinsausschussmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied und Ehrenvorstand stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (siehe § 4). Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird durch die Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlung des Feuerwehrvereins geregelt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§15

Ehrungen

An Personen, die sich im Verein oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§16

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ernsgaden, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§17

Inkraftsetzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§18

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 04.03.2017 einstimmig beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich aller Änderungen.

Ernsgaden, den 04. März 2017